

Wochenblatt für Wilsdruff

Beilage zu Nr. 109.

Donnerstag, den 23. September 1915.

Ämtlicher Teil.

Anmeldung

zur Landsturmrolle zum Zwecke einer Nachmusterung.

In Ausführung des Gesetzes vom 4. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 547) wird hiermit folgendes angeordnet:

A.

Unausgebildete Wehrpflichtige betreffend.

1. Sämtliche im wehrpflichtigen Alter befindliche Personen, die auf Grund des § 15 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 von jeder weiteren Bestellung vor den Ersatzbehörden im Frieden befreit sind, also die den gelben Schein besitzen und am 4. September 1915 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie
2. sämtliche Landsturmpflichtige I. und II. Aufgebots, soweit sie nicht während des Krieges bei einer Musterung folgende Entscheidung erhalten haben:

tauglich zum Dienst mit der Waffe,
tauglich zum Dienst ohne Waffe

(Kriegsverwendungsfähig, garnisonverwendungsfähig oder tauglich zu Arbeitszwecken), werden hiermit aufgefordert, sich in der Zeit

vom 20. bis 25. September 1915

unter Vorlegung der Militärpapiere zur Eintragung in die Landsturmrolle bei der Ortsbehörde (Stadttrat, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes, an dem sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zum Zwecke einer Nachmusterung anzumelden.

Landsturmpflichtige, die bei einer früheren Musterung als unabhkömmlich anerkannt worden sind, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht, soweit sie nicht eine vorstehend unter 2 erwähnte Entscheidung erhalten haben. Dagegen haben sich die auf bestimmte Zeit Zurückgestellten nicht zu melden, da sie sich bereits in militärischer Kontrolle befinden. Ebenso sind Landsturmpflichtige, die das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, also 1896 und später geboren sind, nicht meldepflichtig.

Gemustert werden zunächst nur die Wehrpflichtigen, die in den Jahren 1876 bis 1895 geboren sind.

Ueber Zeit und Ort der Musterung ergehen besondere Anordnungen.

Anträge auf Zurückstellung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse seitens der der Musterung unterliegenden Wehrpflichtigen sind bis spätestens 25. September 1915 durch die zuständige Ortsbehörde unter eingehender Begründung und Beifügung etwaiger weiterer Unterlagen an den Zivilvorstehenden der Ersatzkommission (Amtshauptmannschaft) einzureichen.

B.

Ausgebildete Wehrpflichtige betreffend.

Ferner werden in Ausführung des genannten Gesetzes hinsichtlich der Ausgebildeten hierdurch alle im Landwehrbezirk Meissen wohnhaften oder vorübergehend aufhältlichen Personen im Alter von 17—45 Jahren, welche militärisch ausgebildet sind und als dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder dauernd garnisondienstunfähig bezeichnet waren, aufgefordert, sich zwecks Aufnahme in die Stammlisten zu den unten näher bezeichneten Zeiten und Orten beim Bezirksfeldwebel des Bezirkskommandos Meissen zu melden.

- I. 1. Montag, den 20. September, vormittags 8 Uhr in Meissen, „Hamburger Hof“, sämtliche Mannschaften der Stadt Meissen — einschließlich der einverleibten Ortschaften — die bei Infanterie, Grenadieren, Schützen oder Jägern gedient haben.
2. Montag, den 20. September, nachmittags 2 Uhr ebendasselbst alle Mannschaften der Stadt Meissen — einschließlich der einverleibten Ortschaften — die bei anderen Truppenteilen gedient haben.
- II. 1. Dienstag, den 21. September vormittags 8 Uhr im „Hamburger Hof“ alle Mannschaften aus den Landgemeinden des Amtsgerichtsbezirks Meissen sowie aus den Ortschaften Coswig, Neucoswig und Köttig, die bei Infanterie, Grenadieren, Schützen oder Jägern gedient haben.
2. Dienstag, den 21. September nachmittags 2 Uhr ebendasselbst alle Mannschaften der übrigen Waffengattungen.
- III. 1. Mittwoch, den 22. September, vormittags 8,30 in Lommatsch, „Schützenhaus“ sämtliche Mannschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatsch der Infanterie, Grenadiere, Schützen und Jäger.
2. Mittwoch, den 22. September, nachmittags 1 Uhr ebendasselbst sämtliche Mannschaften der übrigen Waffengattungen.
- IV. 1. Mittwoch, den 22. September, vormittags 8,30 in Wilsdruff, „Weißer Adler“, sämtliche Mannschaften der Infanterie, Grenadiere, Schützen und Jäger im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff, einschließlich Niederwartha und Wildberg.
2. Mittwoch, den 22. September, nachmittags 1 Uhr ebendasselbst alle Mannschaften der übrigen Waffengattungen.
- V. 1. Donnerstag, den 23. September, vormittags 8 Uhr in Nossen, „Schützenhaus“ alle Mannschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen, die bei Infanterie, Grenadieren, Schützen oder Jägern gedient haben.
2. Donnerstag, den 23. September, nachmittags 1 Uhr ebendasselbst alle Mannschaften der übrigen Waffengattungen.

Jeder Mann hat seine Militärpapiere mitzubringen. Wer durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen am persönlichen Erscheinen verhindert ist, hat seine Meldung möglichst sofort — spätestens bis 23. September — schriftlich unter Beifügung der Militärpapiere und genauer Angabe seiner Wohnung und des Behinderungsgrundes am persönlichen Erscheinen an das Bezirkskommando Meissen einzusenden.

Befreit von diesem Aufrufe sind alle Kriegesbeschädigten aus den Jahren 1914/15 und alle Personen, die bis zum 4. September 1915 das 45. Lebensjahr vollendet hatten. Ueber Zeit und Ort der später stattfindenden Musterung ergehen noch besondere Befehle.

Wer die vorgeschriebene Meldung innerhalb der oben angegebenen Zeit unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu

3 Tagen bestraft, soweit nicht nach den Militärgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt sein sollte. Nr. 1834 II.

Meissen, am 16. September 1915.

Die Königliche Ersatzkommission. Das Königliche Bezirkskommando.

Nachmusterung der dauernd dienstuntauglichen.

Von dem Gesetz vom 4. September 1915 werden alle Wehrpflichtigen betroffen, die am 8. September 1870 oder später geboren sind.

Zur Begegnung von Zweifeln wird in Ergänzung der Bekanntmachung vom 16. September 1915 folgendes bekannt gemacht:

Es haben sich zu melden:

- a) bei den unter B bekannt gegebenen Meldestellen oder beim Bezirkskommando — Hauptmeldeamt — in Meissen, Rote Stufen 1, alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die als dauernd garnisondienstunfähig aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden (ausgemustert) sind, ferner alle ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften, die nach mindestens einjähriger (Einjährig-)freiwilliger nach 9 monatlicher aktiver Dienstzeit als dauernd ganzinvalid oder als dauernd garnisondienstunfähig entlassen und aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind.

Die in den Jahren 1914/15 im Kriege, d. h. beim Feldheer Beschädigten und als dauernd dienstunbrauchbar Entlassenen müssen sich zwar melden, bleiben aber von der Nachmusterung vorläufig befreit.

- b) bei der Ortsbehörde

1. alle übrigen als dauernd untauglich befundenen Wehrpflichtigen, einschließlich der beim Kriegeserfahrgeschäft oder bei einer Landsturm musterung ausgemusterten Landsturmpflichtigen.
2. alle ehemaligen Erfahrereservisten, die während ihrer Erfahrerreservepflicht den Paßeintrag dauernd feld- und garnisondienstunfähig oder garnisondienstunfähig oder dauernd untauglich erhalten haben. Von der Meldung befreit sind die Wehrpflichtigen, die das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, d. h. die im Jahre 1896 und später geboren sind.

Meissen, am 20. September 1915.

Die Königliche Ersatzkommission. Das Königliche Bezirkskommando.

Hinterkorn.

Auf Anweisung des Direktoriums der Reichsgetreidestelle darf zur menschlichen Ernährung unverwendbares Hinterkorn nicht mehr freigegeben werden, sondern ist vom Kommunalverband käuflich zu erwerben. Der hierbei vom Verbands zu zahlende Preis hat sich in angemessenen Grenzen unter dem gesetzlichen Höchstpreis zu halten, entsprechend der Minderwertigkeit des Hinterkornes.

Der Kommunalverband wird das Hinterkorn schrotten lassen und das Schrot gegen Bezugschein als Futtermittel abgeben.

Der Uebernahmepreis und die Mühle, in die das Hinterkorn zu liefern ist, werden in jedem einzelnen Falle bestimmt werden.

Die Besitzer von Hinterkorn haben die Mengen desselben nach wie vor dem Kommunalverbande anzugeben und dürfen solches, ebenso wie alles andere Brotgetreide, zur Vermeidung schwerer Strafe nicht verfüttern.

Meissen, am 18. September 1915.

Nr. 1899 II E.

Der Kommunalverband Meissen Stadt und Land.

Maul- und Klauenseuche.

Unter dem Viehbestande des Gutsbesitzers Rudolf Dürrigen in Keffelsdorf Nr. 47 ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Gemäß §§ 161 ff. der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz wird als Sperbezirk der östliche Teil des Ortsbereiches der Gemeinde Keffelsdorf bis zum Gasthaus zur Krone, als Beobachtungsgebiet der westliche Teil des Ortsbereiches der Gemeinde Keffelsdorf einschließlich des Bahnhofes und der gesamte Flußbereich der Gemeinde Keffelsdorf, als Schutzbereich die Gemeinden Steinbach b. K., Kaufbach und Grumbach (von letzterer nur die ganze Gemeinde) bestimmt.

Für den Sperbezirk gelten die Vorschriften in §§ 162, 163, 164 und 168, für das Beobachtungsgebiet die Vorschriften in §§ 166 und 168, für den Schutzbereich die Vorschriften in § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz — Gesetz- und Verordnungsblatt 1912 Seite 83 folgende, — überdies für den ganzen Bezirk die sonstigen von der Königlichen Amtshauptmannschaft getroffenen Anordnungen. Weitergehende Beschränkungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Meissen, am 21. September 1915.

2948

Nr. 1145 a V.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Von dem unterzeichneten Amtshauptmann wird

Freitag, den 24. dieses Monats

nachmittags 3 Uhr

im Saale des Hotels „Weißer Adler“ in Wilsdruff

Amtstag

abgehalten, wozu die Herren Gemeindevorstände des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff hiermit eingeladen werden.

Meissen, am 20. September 1915.

2952

Freiherr von Ger, Amtshauptmann.